

Abwägungsprotokoll zum Vorentwurf

(Stand Februar 2026)

Teil I: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

06.01.2026 – 09.02.2026

Teil II: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

06.01.2026 – 09.02.2026

Teil I - Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Übersichtstabelle Rücklauf

Nr.	Behörde / sonstiger TÖB	Antwort vom
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	29.01.2026
2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	20.01.2026
3	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 (T26)	05.03.2026
4	Landkreis Havelland, SG Bauleitplanung	09.02.2026
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	02.02.2026
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	15.01.2026
8	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	09.01.2026
9	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	15.01.2026
10	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Regionalbereich West, Dienststätte Potsdam	22.01.2026
11	Landesamt für Bauen und Verkehr	
12	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref. B2 – Ländliche Neuordnung	
13	Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW)	
14	Industrie- und Handelskammer Potsdam	06.02.2026
15	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	

Bebauungsplan Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“

Stand: 12.03.2026

Nr.	Behörde / sonstiger TÖB	Antwort vom
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
17	WGI-Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurleistung mbH	
18	e.dis AG, Standort Falkensee	07.01.2026
19	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (Antwort von: WGI GmbH)	
20	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost	
21	Wasser- und Abwasserverband Havelland	14.01.2026
22	DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH	07.01.2026
23	Wasser- und Bodenverband „GHHK HK Havelseen“	12.01.2026
24	GDMcom mbH	16.01.2026
25	50Hertz Transmission GmbH, Abt. Netzbetrieb	04.02.2026
26	Gemeinde Brieselang	
27	Gemeinde Schönwalde-Glien	
28	Gemeinde Oberkrämer	12.01.2026
29	Stadtverwaltung Kremmen	
30	Gemeinde Fehrbellin	16.01.2026
31	Amt Friesack	
32	Amt Nennhausen	
33	Amt Beetzsee	

Bebauungsplan Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“

Stand: 12.03.2026

Nr.	Behörde / sonstiger TÖB	Antwort vom
34	Stadt Brandenburg an der Havel	07.01.2026
35	Stadt Ketzin/Havel	
36	Gemeinde Wustermark	03.02.2026
37	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.01.2026
38	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	
39	Stadt Nauen, FB 30	
40	Stadt Nauen, FB 60, SG Grün- und Verkehrsflächen	
41	Stadt Nauen FB 40/50	
42	NABU Regionalverband Osthavelland e.V., OT Elstal, Gruppe Kranichschutz Osthavelland	
43	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	09.02.2026
44	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts, Direktion Berlin	

Teil II - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Antwort vom
Ö1		
Ö2		
Ö3		
Ö4		

Teil I - Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 29.01.2026		
	x Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: x Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Erläuterungen: Die Stadt Nauen plant mit dem o.g. Vorhaben die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes zur Unterbringung von Rechenzentren und diesen zugeordneten, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11 ha. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Änderungsbe- reich keine flächenbezogenen Festlegungen. Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR: · Z 5.2 Abs. 1 — Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete Die geplante Siedlungsfläche liegt im Anschluss an ein vorhandenes Siedlungsgebiet. Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35); Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Hinweise · Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. · Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. · Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	· Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumb Beobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. · Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML2 ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. · Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.		
	Fußnoten ¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/). ² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de		
2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming; Stellungnahme vom 20.01.2026		
	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesem gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Absatz 2 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 mit Beschluss-Nr. 02/05/01-1 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen einschließlich Begründung gebilligt und den Umweltbericht sowie die Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, diesen zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absicht dieses Änderungsverfahrens ist, zwei weitere Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. Die Abgabe einer Stellungnahme ist vom 22. Januar 2026 bis einschließlich 27. Februar 2026 möglich.		
	2. Regionalplanerische Belange	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Mit dem o.g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Rechenzentrums über eine Festsetzung Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum und rechenzentrumsnahe Technologien“ geschaffen werden. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind für das betroffene Gebiet keine Festlegungen vorgesehen. Belange der Regionalplanung werden durch die mitgeteilte Planungsabsicht nicht berührt.	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
3	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 (T26); Stellungnahme vom 05.03.2026		
	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
3.1	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2; Stellungnahme vom 05.03.2026		
	Weitergehende Hinweise X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Vorentwurf des Bebauungsplans (B-Plan) "Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost" der Stadt Nauen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Flurstücke 33/6 (tlw.) 37, 38, 39, 40, 41, 46/7 (tlw.), 255, 257 und 259 der Flur 17 in der Gemarkung Nauen mit einer Flächengröße von ca. 11 ha umfassen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2-4 BauGB¹. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Rechenzentrums bzw. rechenzentrumsnaher Technologien im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO² sowie öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Die erforderliche Anpassung des FNP³ soll im Parallelverfahren erfolgen.		
	2. Stellungnahme Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁵. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁶ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁷. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁸ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).		
	Planumfeld Das Plangebiet liegt Südosten des Stadtgebiets von Nauen. Im Norden grenzt die gewerbliche Nutzung des Gewerbegebiets Nauen Ost an, im Westen begrenzt der Geltungsbereich des B-Plans „Rechenzentrum“ das Plangebiet, im Übrigen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Schutzanspruch Ausgewiesen werden soll ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. In Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 werden diesem Gebietstyp die Orientierungswerte von tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A) und für Verkehrslärm in der Nacht 55 dB(A) zugewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Nutzungsart im Plangebiet geändert. Statt der bislang vorgesehenen Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) wird zum Entwurf hin ein Sondergebiet (SO) festgesetzt. Durch die Festsetzung eines Sondergebietes wird die zulässige Nutzung im Plangebiet konkretisiert und auf eine spezifische Nutzung beschränkt. Die immissionschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung und der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelwerke, insbesondere der TA Lärm. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Immissionssituation Vom Plangebiet können bei üblicher Nutzung Emissionen ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschemissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen (insbesondere, B5) Emissionen durch die im Umfeld befindlichen bereits bestehenden oder aktuell geplanten gewerblichen Anlagen einschließlich der Windenergieanlagen südlich des Plangebiets ein. Den Planunterlagen ist ein Fachgutachten zum Thema Lärm beizufügen, welches sowohl den auf das Plangebiet einwirkenden gewerblichen (auch unter Einbeziehung der bestehenden Windenergieanlagen) und Verkehrslärm untersucht als auch den vom Plangebiet ausgehenden Lärm prognostiziert. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befindet sich keine mir bekannte Anlage, welche den Anforderungen der 12. BImSchV⁹ unterliegt, so dass diesbezügliche weiterführende Aussagen nicht erforderlich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Nutzungsart im Plangebiet geändert. Statt der bislang vorgesehenen Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) wird zum Entwurf hin ein Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation wurde eine schalltechnische Ersteinschätzung erstellt. Dabei wurden die wesentlichen Geräuschquellen des geplanten Rechenzentrums, insbesondere Kühlanlagen, Lüftungsanlagen und Notstromaggregate, sowie die maßgeblichen Immissionsorte in der Umgebung berücksichtigt. Die Berechnung der Geräuschzusatzbelastung erfolgte anhand eines schalltechnischen Rechenmodells nach den Regelungen der TA Lärm. Die Ergebnisse zeigen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können und der Betrieb des Rechenzentrums möglich ist. Die vorliegende prognostische Ersteinschätzung wird daher für die Ebene der Bauleitplanung als ausreichend angesehen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.	
	Umweltbericht Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft. Dem getroffenen Ansatz zum Umweltbericht kann in Bezug auf die v. g. Schutzgüter gefolgt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
3. Fazit		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Eine abschließende Prüfung hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann erst nach erfolgter Ergänzung gemäß den Ausführungen unter Punkt „Immissionssituation“ erfolgen. Derzeit sind jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes zu erkennen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Im weiteren Verfahren wird die Nutzungsart im Plangebiet geändert. Statt der bislang vorgesehenen Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) wird zum Entwurf hin ein Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation wurde eine schalltechnische Ersteinschätzung erstellt. Dabei wurden die wesentlichen Geräuschquellen des geplanten Rechenzentrums, insbesondere Kühlanlagen, Lüftungsanlagen und Notstromaggregate, sowie die maßgeblichen Immissionsorte in der Umgebung berücksichtigt. Die Berechnung der Geräuschzusatzbelastung erfolgte anhand eines schalltechnischen Rechenmodells nach den Regelungen der TA Lärm. Die Ergebnisse zeigen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können und der Betrieb des Rechenzentrums möglich ist. Die vorliegende prognostische Ersteinschätzung wird daher für die Ebene der Bauleitplanung als ausreichend angesehen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.	
	Fußnoten ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) ² Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) ³ FNP = Flächennutzungsplan ⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) ⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	– TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) ⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BANz Nr. 160 vom 1. September 1970) ⁷ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff) ⁸ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779) ⁹ Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)		
4	Landkreis Havelland, SG Bauleitplanung; Stellungnahme vom; 09.02.2026		
	folgende fachlich betroffene Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert: • Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung • Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde • Amt für Landwirtschaft, Veterinär und Lebensmittelüberwachung • Untere Denkmalschutzbehörde • Referat für Brand-/ Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst, SG Brandschutz Die Planunterlagen sind noch überarbeitungs- sowie ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.		
4.1	Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung		
	<u>Hinweise zur Planzeichnung</u> Zur Festsetzung der maximal zulässigen Höhe ist ein eindeutiger Bezugspunkt festzusetzen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wird ein eindeutiger Bezugspunkt festgelegt.	
	Die festgesetzten Pflanzflächen bedürfen im weiteren Verfahren einer Konkretisierung bezüglich der Art und der Anzahl der Pflanzungen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die festgesetzten Pflanzflächen werden im Zuge der Entwurfsbearbeitung konkretisiert.	
	<u>Hinweise zu den textlichen Festsetzungen:</u> TF 1: Der letzte Satz ist zu überprüfen. „Der Versorgung dienende Läden“ werden in § 8 Abs. 2 BauNVO nicht erwähnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Nutzungsart im Plangebiet geändert. Statt der bislang vorgesehenen Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) wird zum Entwurf hin ein Sondergebiet (SO) festgesetzt. Somit entfällt die Festsetzung. An ihre Stelle tritt die Festsetzung der neuen Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	TF 2: Auch hier ist eine Überprüfung des Textes erforderlich: die Überschreitung der festgesetzten Höhe „in Anzahl“ ergibt keinen Sinn.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die maximale Höhe der Schornsteinanlagen wird auf 50 m über dem Bezugspunkt (BZP) begrenzt. Diese Höhenbegrenzung orientiert sich an der bundesweit üblichen Anwendungspraxis im Immissionsschutz- und Anlagenrecht, nach der Schornsteinhöhen bis etwa 50 m häufig erforderlich sein können, um eine ausreichende Ableitung und Verdünnung von Abgasen zu gewährleisten. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), nach der die Höhe von Schornsteinen so zu bemessen ist, dass eine hinreichende Ableitung der Abgase sowie eine ausreichende Verdünnung in der Atmosphäre sichergestellt wird.	
	TF 6: Es sollte klargestellt werden, ob die Gesamtfläche der Werbeanlagen für den gesamten Geltungsbereich oder für jedes Einzelvorhaben gilt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Nutzungsart im Plangebiet geändert. Statt der bislang vorgesehenen Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) wird zum Entwurf hin ein Sondergebiet (SO) festgesetzt. Damit wird dem in der Begründung dargestellten Planungsziel, der Ansiedlung eines oder mehrerer Rechenzentren mit zugehörigen Nebennutzungen planungsrechtlich eindeutig und rechtssicher entsprochen. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet eine Vielzahl unterschiedlicher Gewerbebetriebe ansässig sein wird, die jeweils eigene Werbeanlagen errichten. Vielmehr wird sich die Werbung voraussichtlich auf eine betriebsbezogene Kennzeichnung des Rechenzentrums beschränken, beispielsweise in Form eines Werbeschildes an der Gebäudefassade. Eine weitergehende Klarstellung zur Gesamtfläche der Werbeanlagen für den gesamten Geltungsbereich oder für einzelne Vorhaben wird daher als nicht erforderlich angesehen, da aufgrund der vorgesehenen Nutzung nur ein sehr begrenzter Bedarf an Werbeanlagen zu erwarten ist.	
	<u>Hinweise zur Begründung:</u> Punkt 1.2: Die erwähnte Zweckbestimmung für das Gewerbegebiet wurde in der Planzeichnung bisher nicht festgesetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Nutzungsart im Plangebiet geändert. Statt der bislang vorgesehenen Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) wird zum Entwurf hin ein	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Das in der Begründung immer wieder beschriebene Planungsziel der Stadt, im Plangebiet ausschließlich ein oder mehrere Rechenzentren mit entsprechenden Nebennutzungen zu errichten, steht nicht in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Vorentwurfs, nach denen das Nutzungsspektrum <u>gerade nicht</u> auf eine einzige gewerbliche Nutzungsart beschränkt werden soll, sondern ausdrücklich Gewerbebetriebe aller Art (mit einigen ausgeschlossenen Nutzungsarten) zulässig sein sollen. Hier ist Übereinstimmung zwischen B-Plan und Begründung herzustellen. Sollte das Planungsziel tatsächlich ausschließlich auf die Errichtung von Rechenzentren beschränkt sein (worauf auch der auf Seite 15 abgebildete Masterplan eindeutig hinweist), wird im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen, im weiteren Verfahren z.B. eine Sondergebietsfestsetzung mit der entsprechenden Zweckbestimmung oder die entsprechende Einschränkung des Nutzungsspektrums im GE-Gebiet vorzunehmen.	Sondergebiet (SO) festgesetzt. Damit wird dem in der Begründung dargestellten Planungsziel, der Ansiedlung eines oder mehrerer Rechenzentren mit zugehörigen Nebennutzungen planungsrechtlich eindeutig und rechtssicher entsprochen. Die Begründung wird im Zuge der Entwurfsbearbeitung entsprechend angepasst. Dabei wird insbesondere in der Planungshistorie auf die erfolgte Änderung der Gebietskategorie eingegangen und die fachliche sowie städtebauliche Herleitung des Wechsels von Gewerbegebiet zum Sondergebiet nachvollziehbar dargelegt.	
	Letzter Satz: Die Festsetzung von Grünflächen ist im Vorentwurf bisher nicht vorgesehen, sondern lediglich Flächen für (bisher nicht näher bestimmte) Pflanzmaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen entsprechen in ihrer Wirkung einer Grünfestsetzung für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und sichern die Qualität sowie den Erhalt der Vegetationsflächen im Plangebiet. Eine ausdrückliche Ausweisung von Grünflächen würde hingegen die anrechenbare Grundstücksfläche reduzieren und damit Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit der festgesetzten GRZ von 0,75 im GE-Gebiet haben. Die Festsetzung der Pflanzmaßnahmen wird im Zuge der Entwurfsbearbeitung konkretisiert.	
	Punkt 3.1: Die Kennzeichnung des Plangebiets ist im Kartenausschnitt nicht korrekt erfolgt; es befindet sich etwas weiter südlich im Bereich des Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Bei dem	Dem Hinweis wird gefolgt. Die betroffene Karte wird im Zuge der Entwurfsbearbeitung ausgetauscht.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Kartenausschnitt (Abb. 1) handelt es zudem nicht um den LEP HR, sondern um eine ältere Entwurfsfassung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Auf Seite 12 wurde die aktuelle Fassung (Stand: 26.06.2025) abgebildet, in der das im Bereich des Plangebiets bisher dargestellte Vorranggebiet Landwirtschaft entfallen ist.		
	Punkt 3.3: Einer Entwicklung des B-Plans aus dem rechtskräftigen FNP dürfte nur dann gegeben sein, wenn auf den festgesetzten Anpflanzflächen tatsächlich die Entwicklung eines dicht mit Bäumen bepflanzten Grüngürtels festgesetzt wird. Nur dann könnte von der Vereinbarkeit mit der Grundkonzeption des FNPs ausgegangen werden, im Westen und Südwesten des Gebiets einen deutlich ausgeprägten Grüngürtel u.a. als optische Einfassung der gewerblichen Bauflächen zum angrenzenden Landschaftsfreiraum (Landwirtschaftsfläche) anzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Richtung Westen besteht kein unmittelbar angrenzender offener Landschaftsraum, der eine entsprechende landschaftliche Einfassung der gewerblichen Bauflächen erforderlich machen würde. Es ist daher unklar, ob sich der Hinweis möglicherweise auf die östlichen oder südlichen Randbereiche des Plangebiets bezieht. Unabhängig davon wird der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine Anpassung der Darstellung vorgesehen, sodass eine Darstellung als Sonderbaufläche (SO) erfolgt. Damit wird die planungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigte Nutzung geschaffen und die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB sichergestellt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.	
	Punkt 4.8: Die Ausführungen zum Immissionsschutz beziehen sich ausschließlich auf die spätere Errichtung eines Rechenzentrums; erforderlich ist jedoch die Auseinandersetzung mit allen im B-Plan festgesetzten Nutzungen (hier: alle Arten nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe außer den ausgeschlossenen Nutzungen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Nutzungsart im Plangebiet geändert. Statt der bislang vorgesehenen Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) wird zum Entwurf hin ein Sondergebiet (SO) festgesetzt.	
	In den Planunterlagen sind die Rechtsgrundlagen in ihrer aktuell gültigen Fassung aufzuführen (BauGB).	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden im Zuge der Entwurfsbearbeitung aktualisiert.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
4.2	Untere Naturschutzbehörde		
	Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen B-Plänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 Satz 2 NatSchZustV definierten Bebauungspläne. Gemäß Absprache mit dem Landesamt für Umwelt ergibt sich für den Bebauungsplan eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. Die frühzeitige Behördenbeteiligung ist gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere mit der Klärung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes verbunden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine spezifischen Daten vorliegen, die für die weitere Bearbeitung des Umweltberichtes zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die noch fehlenden Angaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im weiteren Verfahren ergänzt werden. Zum vorliegenden Planvorentwurf und Begründungstext ergeben sich die folgenden Hinweise:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	<u>Besonderer Artenschutz:</u> In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	(„europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Die artenschutzrechtlichen Verbote beziehen sich auf die Vorhabenzulassung, aber die Nichtbeachtung im B-Planverfahren kann zur Vollzugsunfähigkeit und damit Unwirksamkeit eines B-Plans führen. Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine (Teil-)Nichtigkeit auszuschließen. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4NB 12.97; Beschluss vom 12.11.2020, Az. 4BN 15/20).		
	Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist als erster Prüfschritt eine vorhabenspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erforderlich. Arten, für die die Verbotstatbestände durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (Relevanzschwelle). Dies sind Arten, - die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind, - die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen, - deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen. Sofern Relevanzschwellen überschritten werden, sind für die relevanten Arten den Methodenstandards entsprechende Kartierungen durchzuführen. Alle Erfassungen sind von Fachleuten für die jeweiligen Arten/Artengruppen durchzuführen.		
	Zur Beurteilung des Vorliegens der o. g. Verbotstatbestände bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgende Angaben: 1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, Maßstab 1:5000) 2. Welche geplante Handlung löst welchen Verbotstatbestand aus - Beschreibung der Handlung - Benennung des Verbotstatbestandes 3. In welchem Umfang ist die Art betroffen - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Bei dem Störungsverbot: Größe der gestörten Population 4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen - Artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung vorgeschlagener Ausgleichsmaßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	- Verortung in einer Karte - Beschreibung der vorgezogenen Maßnahmen nach Art und Umfang - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit - Angaben zum Risikomanagement		
	Sofern Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, sind in Hinblick auf eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in der Begründung zum Bebauungsplan folgende Angaben erforderlich: 1. Ausführungen zu Alternativen, 2. Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, 3. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population, 4. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (sofern vorgesehen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
	Zusätzliche Hinweise zum Artenschutzbeitrag: Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten greift immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere verloren gehen. Es ist daher eine Beurteilung des möglichen Verlustes von regelmäßig genutzten Revieren aller kartierten Vogelarten erforderlich, d. h. auch für diejenigen Arten, für die keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte entsprechend des Erlasses zum Vollzug des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Niststättenerlass, 2018) erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Weiterhin ist die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG in der artenschutzrechtlichen Prüffolge beachtlich. Sofern artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich von Kompensationsflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind auch für diesen Bereich Kartierungen und eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kann beispielsweise die Bepflanzung von Zauneidechsenhabitaten oder die Aufforstung von Feldlerchenrevieren sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
	Als Hilfestellung bei der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird auch auf die Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, die im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (Stand Januar 2009) erstellt wurde, verwiesen. Darüber hinaus können artenschutzrechtliche Fragestellungen an die untere Naturschutzbehörde gerichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
	<u>Umweltbericht / Eingriffsregelung:</u> Um eine nachvollziehbare Beurteilung der Auswirkungen auf die Vegetation vornehmen zu können, sollte grundsätzlich eine Karte mit Darstellung aller im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen (Bestandsplan) in geeignetem Maßstab Bestandteil der Unterlagen sein. Beim Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Prüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung handelt es sich um unterschiedliche Fachbeiträge basierend auf unterschiedliche Rechtsnormen und unterschiedliche Rechtsfolgen. Im Interesse einer rechtssicheren Abwägung sollte auf eine inhaltliche Trennung geachtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Es ergeht der Hinweis, dass die Anforderung für die Anerkennung von Kompensationsflächen darin besteht, dass diese Flächen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind. Danach ist der voraussichtlich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwartende Zustand auf einer Kompensationsfläche zu beschreiben und die Verbesserung des bisherigen Zustandes nachzuweisen. Der Nachweis über die Aufwertung der Kompensationsfläche ist im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erbringen. Einen den Anforderungen entsprechenden beispielhaften Auszug einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Anlage 2 der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) zu entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die HVE findet Beachtung.	
	Im Plangebiet nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten, die nicht den europarechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu thematisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
	Bei der Verwendung von Pflanzmaterial ergeben sich gesetzliche Regelungen, die beachtlich sind. Entsprechend § 40 BNatSchG ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden. Bei der Verwendung von gebietsfremden Pflanzmaterial ist eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) einzuholen. Nähere Ausführungen zur genannten Thematik sind der „Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG, Stand Februar 2020“ des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
4.3	Untere Wasserbehörde		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen den Planvorentwurf. Folgende Hinweise sind zu beachten: 1. <u>Niederschlagswasserversickerung und Starkregenvorsorge</u> Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser von gering belasteten Herkunftsflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Flächen- oder Muldenversickerung, naturnahe Versickerungs-/Verdunstungsbecken) vor Ort zu versickern. Das anfallende Niederschlagswasser kann in Zisternen zwischengespeichert werden und zur Bewässerung der Grünanlagen genutzt werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann ausnahmsweise abweichend vom Versickerungsgebot gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz anteilig als Kühlwasser verwendet. Hintergrund ist die Lage des geplanten Rechenzentrums auf der Nauener Platte, auf der aufgrund der geologischen Verhältnisse im Untergrund (Geschiebemergel/-lehm) die Grundwasserneubildung stark reduziert ist. Durch die Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers werden die Grundwasserressourcen für das südwestlich befindliche Wasserwerk Nauen geschont und es werden Wagsamkeiten durch Bohrungen in den Untergrund für austretende wassergefährdende Stoffe (z.B. Havarie bei den Treibstofftanks) vermieden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes beachtet und in der weiteren Planung umgesetzt. Ein Regenwasserkonzept wird im Zuge der Entwurfsbearbeitung erstellt und den Unterlagen beigelegt.	
	Niederschlagsabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von: Gründächern, Wiesen und Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes beachtet und in der weiteren Planung umgesetzt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	• Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei), • Terrassenflächen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten, • Rad- und Gehwegen in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter), • Hofflächen und PKW-Parkplätzen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten, • wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen. Stärker belastete Niederschlagswasserabflüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzureinigen.		
	Seit 2025 existieren im Land Brandenburg Hinweiskarten Starkregen-gefahren zu außergewöhnlichen Starkregenereignissen (100-jährlich) und extremen Starkregenereignissen (hN = 100 mm/qm/h) mit Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeit und Fließrichtung. Die Vorhabenflurstücke sind von außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen bereichsweise betroffen. Die Hinweiskarten können unter der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg (https://apw.brandenburg.de/) oder dem Geoportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (https://www.geoportal.de/Themen/Klima_und_Wetter/1_Starkregen.html) abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes beachtet und in der weiteren Planung umgesetzt.	
	Weitere Hinweise: Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c) Baugesetzbuch (BauGB) können Gebiete im B-Plan festgesetzt werden,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen.	Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes beachtet und in der weiteren Planung umgesetzt.	
	Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d) BauGB können die Flächen im B-Plan festgesetzt werden, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes beachtet und in der weiteren Planung umgesetzt.	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Aus den Vorhabenunterlagen ist ersichtlich, dass bei den im Plangebiet voraussichtlich geplanten Vorhaben wassergefährdende Flüssigkeiten zum Einsatz kommen werden (Batteriesysteme, Notstromdieselgeneratoren mit Treibstofftanks, Trafostationen, Rückkühlgeräte). Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Anforderungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den §§ 17 (Grundsatzanforderungen), 18 (Anforderungen Rückhaltung wassergefährdender Stoffe), 19 (Anforderungen Entwässerung), 28 (Abfüllflächen für Treibstofftanks), 34 (Trafostationen) und 35 (Rückkühlgeräte) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten sind. Es sind in Abhängigkeit vom eingesetzten Volumen und der Gefährlichkeit des verwendeten wassergefährdenden Stoffes die Pflichten gemäß §§ 40 (Anzeigepflicht), 45 (Fachbetriebspflicht) und 46 (Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers) AwSV zu beachten und einzuhalten. Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Anlagen sind eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche und die dauerhafte Beständigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung umgesetzt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	dieser Anlagen gegenüber den zu erwartenden Belastungen (chemisch, thermisch und mechanisch).		
4.4	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		
	Aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen zum Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen: Das Plangebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt <u>nicht als Altlastverdachtsfläche</u> registriert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten im Landkreis Havelland noch nicht abgeschlossen ist. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: § 31 ff Brandenburger Abfall- und Bodenschutzgesetz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie wird an den Vorhabenträger mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung weitergegeben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Bei der Umsetzung des Planvorhabens werden umfangreiche Bodenbewegungen durchgeführt, bei denen auch mit großen Mengen an Bodenaushub zu rechnen ist. Zur Sicherstellung eines schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden ist im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 (2019) zu erstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachgelagerte Baugenehmigungsebene. Sie wird an den Vorhabenträger mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung weitergegeben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
4.5	Untere Denkmalschutzbehörde		
	im Vorhabengebiet sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Somit bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken. In	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	der Begründung wurde auf Seite 9 bereit auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen. Die erwähnte Benachrichtigung (Baubeginnanzeige) beim Beginn von Erdingriffen ist jedoch nicht zwingend notwendig. Der nachfolgende <u>Hinweis</u> sollte jedoch aufgenommen bzw. beachtet werden: - Da auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalflächen mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf § 11 BbgDSchG hingewiesen.		
4.6	Amt für Landwirtschaft, Veterinär und Lebensmittelüberwachung		
	Eine Stellungnahme wurde zum jetzigen Verfahrensstand nicht abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
4.7	Referat für Brand-/ Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst, SG Brandschutz		
	Gegen die obige Planungsabsicht bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken. Die Forderungen der Brandschutzdienststelle wurden bereits in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf unter den <i>Abschnitten 4.4.2 Wasser und 4.4.6 Feuerwehr / Havariefall</i> dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege; Stellungnahme vom 02.02.2026		
	da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.		
	Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmälern zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren. Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung. Der Hinweis wird an den Projektentwickler mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren weitergegeben.	
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege; Stellungnahme vom		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg; Stellungnahme vom 15.01.2026		
	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.		
	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden. Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.		
	 Maßstab 1:50000	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
8	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Stellungnahme vom 09.01.2026		
	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Plans.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung. Eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt.	
	Neuerung bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
9	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 15.01.2026		
	gemäß § 2 (1) LWaldGⁱ gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als Wald. Nach § 2 (2)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

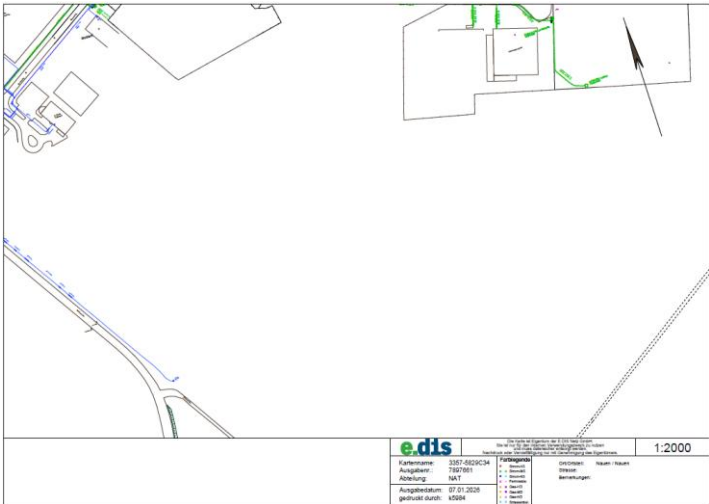
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	unterliegen u.a. auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldblößen und Lichtungen dem Waldbegriff. Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen vom 06.01.2026 teile ich Ihnen mit, dass Wald im Sinne des § 2 LWaldG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen ist. Es bestehen keine Einwände des Forstamtes Havelland als untere Forstbehörde.		
	Fußnoten ⁱ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137 in der aktuell geltenden Fassung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
10	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Regionalbereich West, Dienststätte Potsdam; Stellungnahme vom 22.01.2026		
	Mit Posteingang vom 06.01.2026 haben Sie Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 33/6 (tlw.), 37-41, 46/7 (tlw.), 255, 257 und 259 der Flur 17 in der Gemarkung Nauen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über eine neu zu errichtende Straße, welche an die Gemeindestraße „Alfred-Nobel-Straße“ angeschlossen werden soll. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die Belange der Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung: Der LS ist nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
11	Landesamt für Bauen und Verkehr 23.01.2026		
	den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebiets zur Unterbringung von Rechenzentren und diesen zugeordneten, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, geschaffen werden. Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
12	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref. B2 – Ländliche Neuordnung; Stellungnahme vom		
13	Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW); Stellungnahme vom		
14	Industrie- und Handelskammer Potsdam; Stellungnahme vom 06.02.2026		
	die geplante Entwicklung eines Gewerbegebiets für Rechenzentren im Südosten von Nauen stellt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der digitalen Infrastruktur in Brandenburg dar. Rechenzentren sind als Grundpfeiler der digitalen Transformation unverzichtbar – sie sichern den Betrieb moderner Technologien, ermöglichen den Einsatz künstlicher Intelligenz und gewährleisten die digitale Souveränität und Resilienz von Wirtschaft und Verwaltung. Das Land Brandenburg hat sich ausdrücklich zur Förderung leistungsfähiger Rechenzentrumsstandorte bekannt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Landes im digitalen Zeitalter zu sichern. Der Standort Nauen bietet hierfür besonders günstige Voraussetzungen. Die Nähe zu erneuerbaren Energiequellen und die vorhandene technische Infrastruktur im Strombereich schaffen klare Standortvorteile, die für den energieintensiven Betrieb von Rechenzentren essenziell sind. Die verkehrliche Anbindung über die B 5, die B 273 und die Nähe zur A 10 sowie die Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet Ost unterstreichen die Eignung des Areals. Die geplante Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	rechenzentrumsnahe Technologien“ schafft einen verlässlichen Rahmen für die Ansiedlung innovativer, technologieorientierter Unternehmen und stärkt die digitale Infrastruktur der gesamten Region. Die modulare Bauweise der Rechenzentrumseinheiten, ergänzt durch Büro- und Technikflächen, ermöglicht flexible Nutzungskonzepte und unterstützt die langfristige Entwicklung eines leistungsfähigen Rechenzentrums-campus. Die vorgesehenen Sicherheits- und Energieversorgungskonzepte entsprechen den hohen Anforderungen an moderne IT-Infrastrukturen. Die geplante Erschließung über die Alfred-Nobel-Straße sowie die gesicherte medientechnische Versorgung schaffen stabile Rahmenbedingungen für Investoren und Betreiber.		
	Gleichzeitig ist es aus Sicht der IHK Potsdam wichtig, dass Nauen trotz der begrüßenswerten Entwicklung im Bereich digitaler Infrastruktur weiterhin ausreichend Flächen für industrielle Ansiedlungen vorhält. Die Neuausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie die Wiedernutzung brachfallender Industrieareale müssen parallel verfolgt werden, um die wirtschaftliche Vielfalt des Standorts langfristig zu sichern und weiteren Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Insgesamt stärkt das Vorhaben die Position Nauens als leistungsfähiger Wirtschafts- und Technologiestandort, unterstützt die digitale Transformation in Brandenburg und schafft attraktive Perspektiven für Unternehmen aus dem Bereich digitaler Schlüsseltechnologien. Die Industrie- und Handelskammer Potsdam begrüßt das Vorhaben. Zum jetzigen Planungsstand bestehen keine Bedenken. Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
15	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom		
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Stellungnahme vom		
17	WGI-Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurleistung mbH; Stellungnahme vom		
18	e.dis AG, Standort Falkensee; Stellungnahme vom 07.01.2026		
	Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Vorhaben. Da keine Belange der E.DIS Netz GmbH durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen. Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen daher Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand im Nahbereich. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

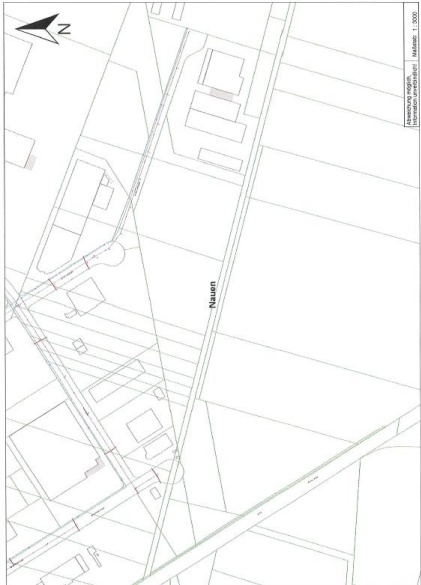
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Die Belange der geplanten Netzanbindung des Rechenzentrums bitten wir separat mit unseren zuständigen Fachabteilungen abzustimmen.		
	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.		
19	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom		
20	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost; Stellungnahme vom		

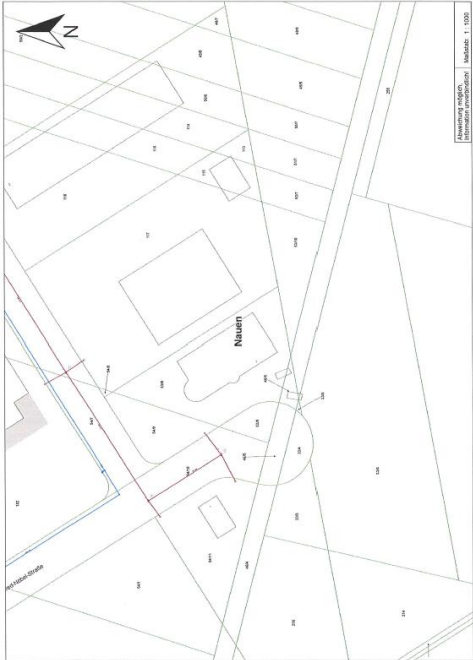
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
21	Wasser- und Abwasserverband Havelland; Stellungnahme vom 14.01.2026		
	Dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) sind mit Ihrer Mail vom 06.01.2026 die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“, Stadt Nauen, zugegangen. Der Verband hat die von Ihnen vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung geprüft und möchte Ihnen folgende Mitteilungen machen. Das ca. 11 ha große Areal wird aus den Flurstücken 33/6 tlw., 37, 38, 39, 40, 41, 46/7 tlw., 255, 257 und 259, Flur 17 Gemarkung Nauen gebildet. Für die zu erschließenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bisher keine Anschlussleitungen Trink- und Schmutzwasser vorhanden. Der nächstgelegene Anbindepunkt an vorhandene öffentliche Trink- und Schmutzwasserleitungen befindet sich westlich und nördlich des Plangebiet im Gewerbegebiet Ost. Dort verläuft eine Trinkwasserüberleitung DN200 (GGG) und ein Schmutzwasserkanal DN300 (Stz) unmittelbar in den Straßen „Zu den Luchbergen“ und „Siemensring“. Zum näheren Verständnis füge ich meinem Schreiben einen Lageplanauszug bei, welcher den vorhandenen Anlagenbestand Trink- und Schmutzwasser dokumentiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Hinsichtlich der Erschließung Trink- und Schmutzwasser in dem örtlich vorgelagerten Rechenzentrum sind bereits erste Gespräche mit Maincubes Rechenzentrum Nauen und mit dem Planungsbüro PST aus Werder erfolgt. Hier sollte eine enge Abstimmung zum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

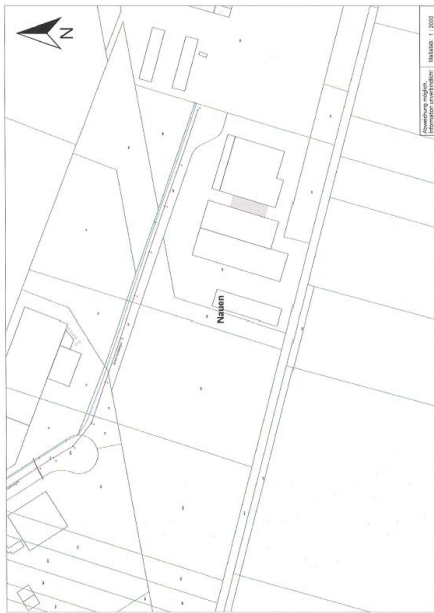
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Bedarf und somit zur Dimensionierung von Leitungen, notwendigen Abzweigen und Leistungsgrenzen erfolgen.		
	Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, als Grundlage zu weiteren Abstimmungen ein Trinkwasserkonzept und einen Generalentwässerungsplan -Schmutzwasser- für sämtliche Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzustellen. Hier sind u. a. der Trinkwasserbedarf und das Schmutzwasseraufkommen auszuweisen sowie eine Darstellung der inneren Erschließung Trink- und Schmutzwasser zu erarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Laufe des Verfahrens wird ein Trinkwasserkonzept erstellt. Ein Entwässerungskonzept wurde erarbeitet und liegt der Unterlage bei. Ein Generalentwässerungsplan -Schmutzwasser- wird im Zuge der weiteren Planung erstellt und im Ergebnis innere Trink- und Schmutzwasserverschließung dargestellt.	
	Ferner ist konzeptionell zu untersuchen, inwiefern in Anlehnung an den Trinkwasserbedarf und das Schmutzwasseraufkommen bei Nutzung bereits vorhandener Anlagen (z.B. SW-Kanal DN300, TW-Leitung DN200, SW-Kanal in der Berliner Straße in Richtung Stadtzentrum) eine bauseitige Anpassung von vorhandenen übergeordneten Anlagen erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein sind entsprechende Genehmigungen zu diesen Anlagen einzuholen. Die Untersuchung hat anhand einer hydraulischen Nachweisführung zu erfolgen. Die bisher getätigten Aussagen des Vorhabenträger zum Wasserbedarf in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplan lassen keine qualifizierte Bewertung zu, inwiefern einer hinreichenden Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserableitung über die vorhandenen Anlagenkapazitäten entsprochen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Laufe des Verfahrens wird ein eine qualifizierte Ingenieurplanung für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserableitung erstellt	
	Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Objektplanung durch einen Fachplaner zu verfassen. Die Objektplanung ist dem Verband vorzulegen, mit diesem abzustimmen und durch den Verband je nach planerischer Ausgestaltung freizugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Laufe des Verfahrens wird ein eine qualifizierte Ingenieurplanung für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserableitung erstellt, mit dem Verband abgestimmt und eine Freigabe eingeholt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Gleichzeitig bildet die Objektplanung die Grundlage für eine vertragliche Vereinbarung (Erschließungsvertrag), welche der Vorhabensträger mit dem Verband vor Baubeginn abzuschließen hat.		
	Etwaige Übergabeschächte oder Pumpwerke, die dem Investor gehören, müssen für den WAH jederzeit für Spülungen oder Reparaturen zugänglich sein. Dies ist im Sicherheitskonzept des Investors zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Die Nutzung von Trinkwasser für Kühlzwecke wird von Seiten des WAH ausgeschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Bei der Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage muss dem WAH mitgeteilt werden, ob diese ausschließlich der Kühlung dienen oder ob Teile der Regenwassernutzung auch anderweitig z.B. Toilettenspülung, Dusche usw. genutzt werden und dadurch Schmutzwasser erzeugen. Das anfallende Schmutzwasser muss dann separat erfasst und den Vorgaben der Satzung entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Hinsichtlich der Belange der Löschwasserversorgung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung ist der WAH nicht zuständig. Der Vorhabensträger hat sich diesbezüglich an die zuständige Stelle, die Stadt Nauen, zu wenden. Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser entsprechende Speicherkapazitäten (z.B. Wasserbehälter) bzw. zusätzliche Löschwasserbrunnen zu errichten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt im Genehmigungsverfahren.	
	Ausgehend vom künftigen Versiegelungsgrad der bebaubaren Flächen im Plangebiet hat der Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen, dass die Grundwasserneubildung keine Störung erfährt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Ingenieurplanung berücksichtigt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Gegenwärtig verbleibt das gesamte Niederschlagswasser im Gebiet, da das Wasser nicht über eine Kanalisation abgeführt wird. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) betreibt ein Trennsystem. Mit der Versiegelung der Grundstücke im Plangebiet durch zusätzlich geschaffene Hochbauten, Verkehrs- und Parkflächen sowie sonstige Befestigungen dürfte sich eine Reduzierung des Anteils einer Versickerung für das anfallende Niederschlagswasser ergeben. Die vorgenannten Aspekte sind daher in einer weiterführenden Detailplanung so zu berücksichtigen, dass das anfallende Niederschlagswasser unbelastet Vorort einer Versickerung erfährt.		
	Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Nauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
22	DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH; Stellungnahme vom 07.01.2026		
	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich im direkten Bereich des o.g. B-Plan-Gewerbegebiets Nauen Süd-Ost keine Regenwasseranlagen der Stadt Nauen befinden. Deshalb bestehen unsererseits keine Bedenken gegenüber dem B-Plan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Ich nehme wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Entsprechend § 54 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der gültigen Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 04.12.2008, § 3, besteht ein Anschlussrecht, vorbehaltlich entsprechender Einschränkungen. Die Begrenzungen des Anschlussrechtes sind im § 4 geregelt.	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Anfallendes Regenwasser auf Verkehrs- wie Dachflächen des B-Plan-Gebietes kann deshalb nicht über öffentliche RW-Kanäle abgeführt werden, sondern muss Vorort, innerhalb des B-Plan-Gebietes gespeichert, versickert oder anderweitig genutzt werden. Vorzugsweise sollten Mulden oder Versickerungsbecken zur Anwendung kommen. Beim Einsatz von Rigolen ist eine Vorreinigung zu realisieren. Hier sind die Festlegungen der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Genehmigungsplanung relevant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein dementsprechendes Konzept wurde erarbeitet und liegt der Unterlage bei. Technische Ausstattung der Versickerungssysteme wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	
23	Wasser- und Bodenverband „GHHK HK Havelseen“; Stellungnahme vom 12.01.2026		
	Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass die Belange des WBV nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
24	GDMcom mbH; Stellungnahme vom 16.01.2026		
	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Sachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht) betroffen Auskunft Allgemein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		
	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.592722, 12.898230	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost" der Stadt Nauen - Vorentwurf PE-Nr.: 00205/26 Reg.-Nr.: 00205/26 ONTRAS Gastransport GmbH Fergas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Büdnergasse 1 14552 Michendorf		
25	50Hertz Transmission GmbH, Abt. Netzbetrieb; Stellungnahme vom 04.02.2026		
	Folgende Unterlagen lagen uns u. a. zur Einsichtnahme vor: • Planzeichnung (Vorentwurf, Stand: November 2025), • Begründung (Vorentwurf, Stand: November 2025). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich unsere • 380-kV-Leitung Wolmirstedt - Teufelsbruch - Wustermark 493/494 von Mast-Nr. 237 - 238 Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Der vorliegende Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest, um die Schaffung eines Rechenzentrums zu gewährleisten. Das Gewerbegebiet wird durch eine Erschließungsstraße erschlossen, die unsere 380-kV-Leitung Wolmirstedt - Teufelsbruch - Wustermark 493/494 zwischen den Masten 237 und 238 kreuzt. Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 33 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Leitung ist in der Planzeichnung bereits entsprechend dargestellt und berücksichtigt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind.		
	Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Leitung ist in der Planzeichnung bereits entsprechend dargestellt und berücksichtigt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Leitung ist in der Planzeichnung bereits entsprechend dargestellt und berücksichtigt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Für die neu geplante Planstraße, die unsere Hochspannungsfreileitung kreuzt, weisen wir darauf hin, dass der Mindestabstand nach DIN EN 50341 einzuhalten ist. Die Beurteilung der Kreuzung ist im Rahmen der Genehmigungsplanung mit 50Hertz abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachgelagerte Baugenehmigungsebene. Sie wird an den Vorhabenträger mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung weitergegeben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Zu der Verlegung von Erschließungsmedien für das Gewerbegebiet haben wir vorsorglich folgende Hinweise: • Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig mit einem Mindestabstand von 35 m zu Mastmittelpunkten der Freileitung zu planen • Parallelführungen sind so zu planen, dass sich die Schutzstreifen/Schutzbereiche nicht überschneiden • bei Kommunikationskabeln mit metallischen Bestandteilen ist hinsichtlich der Beeinflussung die DIN VDE 0845-6 Teil 1 und 2 sowie die Technische Empfehlung Nr. 1 und 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachgelagerte Baugenehmigungsebene. Sie wird an den Vorhabenträger mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung weitergegeben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung/en, im Schutzbereich unserer Richtfunkstrecke sowie im Bereich unserer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme(n) geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen, E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachgelagerte Baugenehmigungsebene. Sie wird an den Vorhabenträger mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung weitergegeben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
	Eventuell geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Freileitungsbereich sind mit 50Hertz Transmission abzustimmen. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann erst nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer/Verwalter und 50Hertz Transmission zugestimmt werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachgelagerte Baugenehmigungsebene. Sie wird an den Vorhabenträger mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung weitergegeben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei). Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
26	Gemeinde Brieselang; Stellungnahme vom		
27	Gemeinde Schönwalde-Glien; Stellungnahme vom		
28	Gemeinde Oberkrämer; Stellungnahme vom 12.01.2026		
	Die Belange der Gemeinde Oberkrämer werden hierbei nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
29	Stadtverwaltung Kremmen; Stellungnahme vom		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
30	Gemeinde Fehrbellin; Stellungnahme vom 16.01.2026		
	zum betreffenden Planentwurf (Stand November 2025) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
31	Amt Friesack		
32	Amt Nennhausen		
33	Amt Beetzsee		
34	Stadt Brandenburg an der Havel; Stellungnahme vom 07.01.2026		
	Belange der Stadt Brandenburg an der Havel werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
35	Stadt Ketzin/Havel		
36	Gemeinde Wustermark; Stellungnahme vom 03.02.2026		
	vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“ der Stadt Nauen wird seitens der Gemeinde Wustermark zugestimmt. Die Belange der Gemeinde Wustermark werden durch dieses Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
37	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 07.01.2026		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.	
38	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG		
39	Stadt Nauen, FB 30		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
40	Stadt Nauen, FB 60, SG Grün- und Verkehrsflächen		
41	Stadt Nauen FB 40/50		
42	NABU Regionalverband Osthavelland e.V., OT Elstal, Gruppe Kranichschutz Osthavelland		
43	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom 09.02.2026		
	die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Geplant ist ein Industriegebiet für ein Rechenzentrum, mit der Größe von ca. 11 ha. Wir sehen eine Begründung für ein Rechenzentrum als nicht ausreichend an. Ein Rechenzentrum scheint für Außenstehende eine „Black-Box“ zu sein. Für den Ausbau von Rechenzentren muss	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, es sei ein Industriegebiet geplant ist nicht zutreffend. Im Vorentwurf war die Festsetzung eines Gewerbegebiets vorgesehen. Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung hat sich jedoch gezeigt, dass die spezifischen Anforderungen des Vorhabens planungsrechtlich differenzierter zu steuern sind. Daher wird zum Entwurf hin ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum und rechenzentrumsnahe Technologien“ festgesetzt. Die Erforderlichkeit der Planung wird in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Die Ausweisung eines Sondergebiets erfolgt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Rechenzentrums. Der	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	eine Notwendigkeit begründet sein. Der Prozess ist für Außenstehende transparent zu gestalten.	Bedarf ergibt sich aus der anhaltend hohen Nachfrage nach leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Rechenzentren sind Bestandteil der technischen Infrastruktur und dienen der Sicherstellung digitaler Dienstleistungen in zahlreichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen. Die konkrete betriebliche Ausgestaltung unterliegt unternehmensinternen Anforderungen. Die städtebauliche Rechtfertigung der Planung wird jedoch im Rahmen der Planbegründung nachvollziehbar dargelegt. Das Bauleitplanverfahren wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben transparent durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der formellen Beteiligung beteiligt. Eingehende Hinweise werden ordnungsgemäß geprüft und in die Abwägung eingestellt.	
	Wir hatten uns am 03.05.2024 und am 04.11.2024 zum Bebauungsplan Rechenzentrum geäußert. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre volle Gültigkeit und sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Stellungnahmen vom 03.05.2024 und 04.11.2024 vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im Verfahren berücksichtigt.	
	Für die Umweltprüfung stehen noch Biotopkartierung, Artenschutz / Untersuchung Flora und Fauna, Bodengutachten und Schalluntersuchung aus. Erst danach kann eine abschließende Beurteilung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannten Fachgutachten befinden sich derzeit in Bearbeitung bzw. werden im weiteren Verfahren erstellt. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht eingestellt und bei der weiteren Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Eine abschließende fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der vollständigen Gutachten im weiteren Verfahren. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden – soweit notwendig – in den Planunterlagen festgesetzt bzw. vertraglich gesichert.	
	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
	Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Übersendung eines das Verfahren abschließenden Bescheids erfolgt entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.	
44	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts, Direktion Berlin		

Teil II - Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Behandlung durch die Stadt Nauen	Beschlussempfehlung
Ö1			
Ö2			